

SO_GERICHTE VSBES.2025.278 vom 13. Oktober 2025

SO Obergericht, 2025-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2025.278

FR: SO_GERICHTE VSBES.2025.278 du 13 octobre 2025

IT: SO_GERICHTE VSBES.2025.278 del 13 ottobre 2025

Erwägungen

E. 6

6.1 Die Beschwerdeführerin begründet ihren Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren insbesondere damit, dass die Sache nach Rückweisung derselben durch das Versicherungsgericht zur weiteren psychiatrischen Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung des Leistungsanspruchs, nicht mehr einfach sei. Konkretisierend lässt sie ausführen, bei monodisziplinären (psychiatrischen) Begutachtungen bejahe das Bundesgericht die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im IV-Verwaltungsverfahren. Das Bundesgericht habe dies im Urteil 8C_557/2014 vom 18. November 2014 E. 5.2.1 damit begründet, dass dabei die zufallsbasierte Zuweisung zu einer Gutachterstelle nicht zur Anwendung gelange, die Begutachtung der Verfahrensgarantien umso wichtiger und die prozessuale Chancengleichheit bei der Auswahl der Gutachterperson und Gutachterfragen besonders bedeutsam sei (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts VSBES.2025.38 vom 13. November 2025 E. 4.2 mit Hinweis auf BGE 139 V 349 E. 5.4). Der unterzeichnete Rechtsanwalt habe zudem die Interessen der Beschwerdeführerin bereits im voran gegangenen gerichtlichen Verfahren vertreten, was ebenfalls für die Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung spreche (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts VSBES.2025.38 vom 13. November 2025 E. 4.2 mit Hinweis auf Urteil 9C_692/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 4.2 mit Hinweis). Das Bundesgericht habe denn auch bereits die Erforderlichkeit der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung bejaht, wenn sich das Verwaltungsverfahren an eine gerichtliche Rückweisung an den Versicherungsträger zu weiteren Abklärung anschliesse (vgl. BGE 125 V 36). Ohnehin könne in einem Fall, wo erst der durch den unterzeichneten Rechtsanwalt vorgetragene formelle Mangel der vorangehenden Begutachtung wegen Fehlens der Tonaufnahmen zu einer Neubegutachtung führe, nicht mehr von einem fehlenden Grad der Komplexität der Sache gesprochen werden. Die IV-Stelle habe diesen Umstand nicht einmal geprüft.

Die nun anstehenden weiteren Abklärungen der IV in Form einer erneuten psychiatrischen Begutachtung seien ausserdem mit einer Verlängerung des Verfahrens verbunden, was das Verfahren ebenfalls als komplex erschienen lasse (vgl. zur Verfahrensdauer als Kriterium Urteil des Bundesgerichts 9C_436/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 3.6.3, vgl. auch Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn VSBES.2024.85 vom 20. Dezember 2024 E. 3.1).

Es komme in subjektiver Hinsicht hinzu, dass sich aus den Vorberichten, insbesondere dem Bericht der psychiatrischen Klinik D.____ vom 9. Oktober 2023, klar ergebe, dass die psychische Verfassung der Beschwerdeführerin, ihre hohe Belastungssituation sowie ihre eingeschränkte Belastbarkeit und Funktionsfähigkeit es ihr objektiv verunmöglichten, sich in einem Verwaltungsverfahren adäquat zurechtzufinden. Sie leide an einer komplexen PTBS, einer anhaltenden Persönlichkeitsstörung, emotionaler Instabilität, chronischer

Überforderung, Konzentrations- und Merkfähigkeitsstörungen, innerer Unruhe, dysphorischer Stimmung, Schwierigkeiten, Informationen zu verarbeiten, schneller Reizbarkeit und impulsiven Reaktionen, Sinnlosigkeitsgefühlen und gelegentlicher Suizidalität. Auf Seite 2 dieses Berichts vom 9. Oktober 2023 sei ausgeführt worden: «Ohne jegliche Unterstützung hatte sie in der Schule grosse Lernschwierigkeiten, von Klassenkameraden wurde sie gemobbt. Sie musste die 3. Klasse wiederholen, und ab der 4. Klasse besuchte sie bereits eine Sonderschule, (...). Daraufhin hatte sie eine Volontairanlehre zur Coiffeuse gemacht, hat aufgrund von Prüfungsangst und Schwierigkeiten im Umgang mit Drucksituationen keine Schule besucht (...).» Diese fachärztliche Angaben würden darauf hindeuten, dass die Beschwerdeführerin den Herausforderungen des verwaltungsinternen Verfahrens nicht ohne weiteres (ohne Hilfe) gewachsen sei (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn VSBES.2024.284 vom 3. April 2025 E. 4.2.4 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 8C_49/2021 vom 18. Mai 2021 E. 5.4). Da das Verfahren nicht mehr einfach sei, könne man der Beschwerdeführerin auch nicht entgegengehalten, sie hätte sich mit dem Beizug von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen oder unentgeltlicher Rechtsberatungsstellen behelfen müssen (Urteil des Bundesgerichts 8C_149/2021 vom 18. Mai 2021 E. 5.5).

6.2 Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, es sei im Zeitpunkt des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung, das am 5. August 2025 bei der IV-Stelle eingetroffen sei, zur Hauptsache darum gegangen, der IV-Stelle die aktuell behandelnden Ärzte bekannt zu geben, sofern das Urteil unangefochten in Rechtskraft erwachsen sollte (vgl. Schreiben der IV-Stelle vom 5. August 2025). Dieser Sachverhalt sei ■ verglichen mit zahlreichen anderen Konstellationen des Sozialversicherungsrechts ■ weder überdurchschnittlich kompliziert, noch ist die Verfahrensdauer ■ entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ■ übermässig lang. Würde man die Notwendigkeit einer unentgeltlichen Verbeiständung dennoch bejahen, würde dies darauf hinauslaufen, dass diese praktisch in allen Fällen gewährt werden müsste, was jedoch der Konzeption von Art. 37 Abs. 4 ATSG widerspräche. Daran vermöge die Rückweisung an die IV-Stelle zur weiteren Abklärung nichts zu ändern.

Denn nicht jede Rückweisung an die IV-Stelle zur weiteren Abklärung begründe einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege im Administrativverfahren. Dieser setze vielmehr zusätzliche, besondere Umstände voraus. Solche seien hier nicht zu erkennen, da von Seiten des Versicherungsgerichts die explizite rechtsverbindliche Anweisung an die IV-Stelle erfolgt sei, eine neue (psychiatrische) Begutachtung zu veranlassen, die der ab 1. Januar 2022 geltenden gesetzlichen Regelung entspreche. Handlungsalternativen für die IV-Stelle hätten somit nicht bestanden. Unter diesem Blickwinkel erscheine eine Verbeiständung als nicht erforderlich, zumal die IV-Stelle im Hinblick auf diese richterliche Anweisung immer noch im Begriff sei, die medizinische Aktenlage zu aktualisieren und sich die Beschwerdeführerin ■ wie dem Protokolleintrag vom 24. September 2025 zu entnehmen sei ■ zumindest in der gegenwärtigen Situation ohne Weiteres selber im Verwaltungsverfahren zurecht finden könne.

Angesichts des konsensualen monodisziplinären Begutachtungsprozesses (vgl. oben) erscheine es zudem fraglich, inwiefern in einer Rückweisung zu einer erneuten psychiatrischen Begutachtung, unabhängig von dem von der richterlichen Instanz eingeräumten Ermessensspielraum überhaupt ein besonderer Umstand erblickt werden

könne, zumal die Anfechtungsgründe vor einer Begutachtung vom Gesetzgeber im Vergleich zur bis 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage stark eingeschränkt worden seien. Die Beschwerde ans Versicherungsgericht sei vor der Begutachtung ausschliesslich auf Fälle beschränkt worden, in denen Ausstandsgründe nach Art. 36 Abs. 1 ATSG geltend gemacht würden (Urteil VSBES.2022.144 vom 4. Oktober 2022 E. 2.3.2). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur sachlichen Gebotenheit der unentgeltlichen Verbeiständung habe diesen Umstand bislang noch nicht berücksichtigt, weshalb in diesem Punkt kein Rückgriff auf eine Rechtsprechungspraxis möglich ist, zumal das monodisziplinäre Begutachtungsverfahren offenbar schweizweit nicht einheitlich gehandhabt werde. Mangels sachlicher Gebotenheit sei das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung daher abzuweisen.

E. 7

7.1 Nach dem in E. II. 2 hiavor Gesagten setzt das Gewähren der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren in der Regel voraus, dass der Fall wesentlich grössere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist als ein invalidenversicherungsrechtlicher «Durchschnittsfall». Es ist daher zu prüfen, ob die vorliegende Angelegenheit besondere Schwierigkeiten aufweist oder bei der Beschwerdeführerin ein besonderer Unterstützungsbedarf vorliegt, der nur durch eine anwaltliche (und nicht durch eine anderweitige) Vertretung abgedeckt werden kann.

E. 7.2

7.2.1 Eine besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeit ergibt sich nicht bereits daraus, dass Themen zur Diskussion stehen, mit welchen die versicherte Person nicht vertraut ist. Erforderlich ist vielmehr, dass der Fall Aspekte aufweist, die diesen deutlich komplexer oder schwieriger erscheinen lassen als einen invalidenversicherungsrechtlichen «Durchschnittsfall». Besondere Schwierigkeiten können bspw. aus der verfahrensrechtlichen Ausgangslage resultieren. Diese präsentiert sich hier nicht als sonderlich komplex: Es geht darum, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung hat. Dabei handelt es sich um eine Neuanmeldung, nachdem die Beschwerdegegnerin die Leistungsansprüche jeweils mit Verfügung vom 17. Juni 2011 als erledigt abgeschlossen (IV-Nr. 30) sowie mit Verfügung vom 20. November 2013 abgewiesen hat (IV-Nr. 61) und sodann mit Verfügung vom 17. Oktober 2017 nicht auf die damalige Neuanmeldung eingetreten war (IV-Nr. 68). Die Beschwerdegegnerin veranlasste sodann ein psychiatrisches Gutachten, um den rechtserheblichen medizinischen Sachverhalt zu ermitteln. Da gemäss Urteil des Versicherungsgerichts VSBES.2024.317 vom 23. Juli 2024 (IV-Nr. 148) nicht auf dieses von Dr. med. C. ___ am 2. August 2024 erstattete psychiatrische Gutachten abgestellt werden kann, wurde die Sache zur erneuten monodisziplinären Begutachtung und zum anschliessenden Neuentscheid an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Eine überdurchschnittliche verfahrensmässige Schwierigkeit oder Komplexität liegt damit im Verwaltungsverfahren nicht vor. Eine solche kann beispielsweise vorliegen, wenn die Angelegenheit wiederholt durch das Gericht an die Verwaltung zurückgewiesen wird, oder wenn gravierende Verfahrensfehler zur Diskussion stehen. So verhält es sich hier indes nicht.

7.2.2 Inhaltlich steht die erneute psychiatrische Begutachtung und somit die Auftragsvergabe eines monodisziplinären Gutachtens im Vordergrund. Die Rechtsprechung

anerkennt zwar, dass das Erkennen von Schwachstellen einer fachärztlichen Expertise aufgrund der diesbezüglich massgebenden Grundsätze (vgl. BGE 125 V 351 E. 3a S. 352) in der Regel gewisse medizinische Kenntnisse und juristischen Sachverstand erfordert. Solche Fragestellungen begründen aber nicht ohne Weiteres eine Komplexität, die eine anwaltliche Verbeiständung erfordern würde. Das Bundesgericht führt dazu in E. 5.2 seines Urteils 9C_908/2012 vom 22. Februar 2013 aus, die hohe Bedeutung medizinischer Gutachten vermöge ebenso wenig wie die Anforderungen an die Unbefangenheit der Sachverständigen für sich allein genommen die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung zu begründen. Es bedürfe mithin weiterer Umstände, welche die Sache als nicht (mehr) einfach und eine anwaltliche Vertretung als notwendig erscheinen liessen (Urteile des Bundesgerichts 9C_676/2012 vom 21. November 2012 E. 3.2.2, 9C_908/2012 vom 22. Februar 2013 E. 5.2, 9C_993/2012 vom 16. April 2013 E. 4.1). Solche Umstände können etwa vorliegen, wenn heikle Abgrenzungen zwischen psychischer Störung, Suchtleiden und psychosozialen sowie soziokulturellen Belastungsfaktoren im Vordergrund stehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_29/2017 vom 6. April 2017 E. 3.2). Denkbar ist bspw. auch, dass eine aussergewöhnliche Komplexität vorliegt, weil der Sachverhalt unübersichtlich und die Aktenlage lückenhaft ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_680/2016 vom 14. Juni 2017 E. 4.4).

Es stellt sich somit die Frage, ob die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen in besonderer Weise auf Unterstützung angewiesen ist. Die Beschwerdeführerin lässt diesbezüglich vorbringen (vgl. E. II. 5.1 hiervor), insbesondere aus dem Bericht der Klinik D.____ vom 9. Oktober 2023 ergebe sich klar, dass ihre psychische Verfassung, ihre hohe Belastungssituation sowie ihre eingeschränkte Belastbarkeit und Funktionsfähigkeit es ihr objektiv verunmöglichten, sich in einen Verwaltungsverfahren adäquat zurecht zu finden. Dem entsprechenden Arztzeugnis der Klinik D.____ (IV-Nr. 98 S. 2 ff.) ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin seit dem 12. Mai 2023 gegenwärtig alle zwei Wochen in psychiatrischer Behandlung befinde und seit 2017 nicht mehr arbeitstätig sei und vom Sozialamt unterstützt werde. Zudem wurden folgende psychiatrische Diagnosen gestellt: «F45.0 Somatisierungsstörung (2023), F60.30 Emotional instabile Persönlichkeitsstruktur vom impulsivem Typ (2010) (evtl. PK-Störung?), DD 6B40 (ICD-11) Komplexe PTBS und anhaltende Persönlichkeitsveränderung (2023)». Weiter wird festgehalten, dass die Beschwerdeführerin noch bis vor ein paar Monaten gekifft habe. In Bezug auf die Lebensumstände ist dem Arztzeugnis ferner zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Lebenspartner in einer vom Sozialamt finanzierten Mietwohnung lebe. Der Partner habe in der Vergangenheit Probleme mit der Heroinabhängigkeit gehabt und leide derzeit an mehreren Krankheiten. Es ist somit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ihren Cannabiskonsum im Frühjahr 2023 eingestellt hat, weshalb nicht von einem fortbestehenden Suchverhalten auszugehen ist. Unter diesen Umständen ist auch unter Einbezug der aufgeführten Lebenssituation der Beschwerdeführerin nicht von einer «heiklen Abgrenzung» im obengenannten Sinn auszugehen.

Auch eine besondere Komplexität oder Schwierigkeit begründende Umstände sind im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich. So erfolgte die Neuanmeldung zum Leistungsbezug im Jahr 2022. Zudem handelt es sich vorliegend um eine verhältnismässig übersichtliche Aktenmenge. Folglich kann nicht von einer aussergewöhnlich komplexen Aktenlage ausgegangen werden.

7.2.3 Aus dem weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach der unterzeichnete Rechtsanwalt die Interessen der Beschwerdeführerin bereits im vorangegangenen gerichtlichen Verfahren vertreten habe, was ebenfalls für die Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung spreche (vgl. E. II. 5.1 hiervor) lässt sich ebenfalls keine zwingende Bejahung der Notwendigkeit ableiten. So ist die Verbeiständung gemäss Ausführungen in E. II. 2.2 hiervor je nach Einzelfall zu überprüfen und die Tatsache, dass im vorangehenden Verwaltungsverfahren eine anwaltliche Vertretung stattgefunden hat, impliziert nicht zwingend, dass der Sachverhalt dadurch aussergewöhnlich und komplexer geworden wäre.

7.2.4 Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin gemäss den vorliegenden Akten, seit 2017 durch die Sozialen Dienste unterstützt wird. Deren Aufgabe umfasst grundsätzlich auch die Beratung in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen, was im Regelfall die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung ausschliesst. Es ist zwar gerichtsnotorisch, dass die Fachpersonen auf einem Sozialdienst, welche über eine Ausbildung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter verfügen, in der Regel Kenntnisse des materiellen Sozialversicherungsrechts aufweisen, bei verfahrensrechtlichen Fragen aber rasch an Grenzen stossen. Ähnliches gilt auch für die übrigen von der Rechtsprechung erwähnten Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen (vgl. E. II. 2.2 hiervor). Die hier gegebene Konstellation weist jedoch ■ wie erwähnt ■ keine Besonderheiten auf, deren Handhabung mit den fachlichen Kenntnissen, welche bei Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern üblicherweise vorausgesetzt werden können, nicht gewährleistet ist.

7.2.5 Zusammenfassend ist im vorliegenden Fall die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im Vorbescheidverfahren nicht gegeben, womit der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege im Verwaltungsverfahren zu verneinen ist. In Bestätigung der Verfügung vom 13. Oktober 2025 ist die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

8. Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

9. Die Beschwerdeführerin steht ab Prozessbeginn im Genusse der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. E. I. 5 hiervor).

9.1 Die Kostenforderung ist bei Unterliegen der Partei mit unentgeltlichem Rechtsbeistand vom Gericht festzusetzen. Der Kanton entschädigt die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder den unentgeltlichen Rechtsbeistand angemessen (Art. 122 Abs. 1 lit. a Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Claude Wyssmann, hat am 4. Februar 2026 eine Kostennote eingereicht (A.S. 42 ff.), worin er einen Kostenersatz von insgesamt CHF 2'017.15 geltend macht. Dabei beträgt der Aufwand 7.1 Stunden und die Auslagen CHF 91.00. Der Stundenansatz beträgt seit dem 1. Januar 2023 CHF 190.00 (§ 161 i.V.m. § 160 Abs. 3 Kantonaler Gebührentarif [GT, BGS 615.11] und Beschluss der Gerichtsverwaltungskommission vom 19. Dezember 2022, GVB.2022.111). In Anbetracht von Aufwand und Schwierigkeit des Prozesses ist die Kostenforderung auf CHF 1'208.25 festzusetzen (5.58 Stunden zu CHF 190.00, zuzügl. Auslagen von CHF 57.50 und MwSt von 8.1 %), zahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse des Kantons Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren und der Nachforderungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von gerundet CHF 362.00 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 250.00), wenn A. ___ zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

9.2 Der Unterschied zur eingereichten Kostennote ergibt sich unter anderem daraus, dass ■ wie vorangehend festgehalten ■, ein Stundenansatz von CHF 190.00 gilt. Zudem sind verschiedene der geltend gemachten Positionen zu streichen: So stellen mehrere Positionen Kanzleiaufwand dar (sieben Orientierungskopien bzw. Kurzbriefe an die Klientin vom 17. Oktober, 17. November, 21. November, 15. Dezember 2025, 22. Januar, 3. Februar und 4. Februar 2026 à je 0.17 Stunden [1.19 Stunden] sowie die Eingabe der Kostennote vom 4. Februar 2026 à 0.33 Stunden), der bereits im Stundenansatz enthalten ist und nicht gesondert entschädigt wird. Damit reduziert sich der Aufwand von 7.1 Stunden um 1.52 Stunden auf 5.58 Stunden.

Sodann sind die 71 Kopien pro Stück nur mit 50 Rappen zu vergüten (§ 158 Abs. 3 GT) und nicht mit CHF 1.00, wie in der Kostennote geltend gemacht. Damit reduziert sich der Aufwand um CHF 33.50 auf total CHF 57.50.

9.3 Zum Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist anzufügen, dass der Stundenansatz gemäss § 160 Abs. 2 GT i.V.m. Beschluss der Gerichtsverwaltungskommission (GVB.2022.111) CHF 250.00 beträgt, sofern keine Honorarvereinbarung vorliegt. Die im vorliegenden Fall am 4. Februar 2026 eingereichte Honorarvereinbarung vom 8. November 2024 enthält einen vereinbarten Stundenansatz von CHF 250.00 (A.S. 45). Dieser ist folglich für den Nachzahlungsanspruch heranzuziehen.

10. Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Beschwerdeverfahren ■ in Abweichung von Art. 69 Abs. 1bis Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) ■ kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

Demnach wird erkannt:

3. Die Kostenforderung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes, Claude Wyssmann, wird auf CHF 1'208.25 (inkl. Auslagen und MwSt) festgesetzt, zahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse des Kantons Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren und der Nachforderungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes Claude Wyssmann von CHF 362.00, wenn A. ___ zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Vizepräsident

Die Gerichtsschreiberin

Flückiger

Küng

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.